

3231/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Mag. Haupt und Kollegen haben am 3. November 1997 unter der Nr. 3191/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend geplante Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Ist Ihnen der oben dargestellte Sachverhalt bekannt?
2. Stimmt es, daß ein Diskussionspapier erarbeitet wurde, in welchem eine Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes diskutiert wird? Wenn ja, wie ist der vollständige Wortlaut dieses Positionspapieres?
3. Aus welchen Gründen planen Sie eine Novellierung des derzeit geltenden Gesetzes?
4. Glauben Sie nicht, daß eine Verschärfung der zuordnungskriterien auf Kosten der pflege- und hilfsbedürftigen Menschen gehen und dadurch zukünftig eine noch größere Anzahl von Menschen von der Abschiebung in Institutionen bedroht sein würde?
5. Stimmt es, daß in diesem Positionspapier nicht vorgesehen ist, die Richtwerte zu erhöhen, sondern nur die Stundenanzahl, womit es in Zukunft kaum mehr möglich sein wird, in die Stufen 5 bis 7 eingestuft zu werden?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Gemäß Z 3 des zweiten Abschnittes des dritten Teiles des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl.Nr. 758/1996, sind mit der Vollziehung jener Bestimmungen, die nicht unter Z 1 bzw. Z 2 fallen, der Bundesminister, dessen Wirkungsbereich die betreffenden Angelegenheiten umfaßt, und die Bundesregierung betraut.

Nach § 22 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z 4 lit. h leg.cit. ist der Bundeskanzler zur Entscheidung in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz für Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses, Übergangsbeitrages, Versorgungsgeldes oder Unterhaltsbeitrages nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr. 85/1953, in der derzeit geltenden Fassung, berufen. Da sohin lediglich eine Vollziehungskompetenz des Bundeskanzlers im Rahmen des Bundespflegegeldgesetzes gegeben ist, die für die Beantwortung der Anfrage nicht maßgeblich sein dürfte, und der weitaus überwiegende Teil der Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes in den Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales fällt, ersuche ich um Verständnis, daß ich auf die Beantwortung der gleichlautend an sie ergangenen Anfrage Nr. 3192/J verweise.